

007 K 015/22



## AMTSGERICHT LÜBBECKE

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, 10.04.2024, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Lübecke, Kaiserstr. 18, Erdgeschoss, Saal 2**

das im Grundbuch von Lübecke Blatt 1976 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr 1, Gemarkung Lübecke, Flur 23, Flurstück 2/19, Gebäude- und Freifläche, Schuberstr. 9, 876 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem 1-geschossigen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss, 1-geschossiger Anbau, Garage mit ehem. Stallanbau. Das Ursprungsbaujahr ist 1952, An- und Umbauten 1958 und 1974. Der energetische Zustand ist als einfach anzusehen., es besteht Instandhaltungsstau/ Mängel, die Heizungsanlage muss erneuert werden. Das Gebäude stand zum Zeitpunkt der Begutachtung leer. Lt. Gutachten ist der rückwärtige Grundstücksteil separat bebaubar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lübbecke, 06.02.2024